

34. 1. Kann bei der Lebensversicherung der Arrestpfandgläubiger des Versicherungsnehmers das Bezugsrecht eines Dritten auf die Versicherungssumme widerrufen?

2. Enthält die Abtretung der Versicherungsansprüche von Seiten des Versicherungsnehmers an den Bezugsberechtigten einen Widerruf des Bezugsrechts?

3. Wie gestaltet sich die Aufhebung der Begünstigung des Dritten wegen Gläubigerbenachteiligung, wenn das ursprünglich nur für den Todesfall vorgesehene Bezugsrecht nachträglich auf den Erlebensfall umgestellt worden und dieser Fall eingetreten ist? *B.P.D.* §§ 835, 916, 930 Abs. 1. Gesetz über den Versicherungsvertrag vom 30. Mai 1908 (*RGBl.* S. 263) — *WVG.* — § 166. *BGB.* § 328. *AnfG.* §§ 3, 7.

VII. Zivilsenat. Ur. v. 12. Januar 1937 i. S. Dr. Banf (M.)
 iv. Frau M. (Bekl.). VII 208/36.

I. Landgericht I München.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Der Ehemann der Beklagten, Dr. M., hatte vor mehreren Jahren drei Lebensversicherungen beim G.-Konzern gemäß den Versicherungsscheinen Nr. L 232081, L 234694 und L 254296 abgeschlossen. Die zuletzt bezeichnete Versicherung lautete zunächst auf Dollar; sie wurde im Juli 1932 auf 101974 Schweizer Franken umgestellt. Es war vereinbart, daß die Versicherungssummen beim Tode des Versicherungsnehmers, spätestens jedoch am 1. April 1935, fällig sein sollten. Als begünstigte Person war im Versicherungsschein für den Erlebensfall Dr. M. selbst, für den Todesfall seine Ehefrau, die Beklagte, bezeichnet. Auf Antrag des Versicherungsnehmers vom 27. Juli 1932 wurden die Begünstigungsbestimmungen der drei Lebensversicherungen dahin abgeändert, daß die Versicherungssummen auch im Erlebensfalle an die Beklagte ausgezahlt werden sollten; von dieser Abänderung hat ihn die Versicherungsgesellschaft mit Brief vom 6. August 1932 verständigt. Am 23. April 1933 teilte Dr. M. der Gesellschaft mit, er habe seine sämtlichen Rechte aus den drei Lebensversicherungsverträgen an die Beklagte, die bereits für den Erlebens- und den Todesfall Begünstigte, abgetreten. Am

16. Februar 1934 ließ die Gesellschaft an die Beklagte auf die drei Versicherungen den Betrag von insgesamt 165377,70 Schweizer Franken überweisen.

Am 31. Januar 1935 erwirkte die Klägerin beim Landgericht München I wegen eines Teilbetrags von 20000 RM. aus einer ihr angeblich aus der Geschäftsverbindung mit Dr. M. gegen diesen zustehenden Forderung ein rechtskräftig gewordenes Versäumnisurteil. Kurz zuvor hatte das Landgericht auf ihren Antrag mit Beschluß vom 21. Januar 1935 wegen der bezeichneten Teilforderung nebst einem Zinsen- und Kostenanschlag von 2000 RM. den dinglichen Arrest in das Vermögen des Dr. M. angeordnet und zugleich u. a. seine Ansprüche gegen den G.-Konzern auf Auszahlung der Lebensversicherungssummen einschließlich des Wibertrittsrechts arrestweise gepfändet. Am 4. März 1935 erließ das Landgericht weiterhin auf Antrag der Klägerin gegen die Beklagte eine einstweilige Verfügung, derzufolge ihr unter Strafantrohung verboten wurde, über die Versicherung Nr. L 254296 zu 101934 Schweizer Franken zu verfügen, insbesondere die hierauf zu leistende Auszahlung von 11770,84 Schweizer Franken einzuziehen oder in Empfang zu nehmen.

Die Klägerin hat mit dem vorliegenden Rechtsstreit zunächst die Abtretung der Versicherungsansprüche wegen Gläubigerbenachteiligung angefochten. Sie hat vorgebracht, daß die Versicherungen L 232081 und L 234694 ganz und die Versicherung L 254296 bis auf den erwähnten Betrag von 11770,84 Schweizer Franken schon ausgezahlt worden seien, und beantragt, die Beklagte zu verurteilen, daß sie die Zwangsvollstreckung aus dem bezeichneten Versäumnisurteil in alle Ansprüche an den G.-Konzern aus der Versicherung Nr. L 254296 über 101974 Schweizer Franken dulde. Schon während des ersten Rechtszuges hat die Klägerin erklärt, sie fichte vorsorglich auch die Prämienzahlungen an, die Dr. M. aus seinem Vermögen oder Einkommen an die Versicherungsgesellschaft geleistet habe, und hat einen Hilfsantrag gestellt auf Duldung der Zwangsvollstreckung in die Ansprüche gegen den G.-Konzern, soweit diese aus der Bezahlung der Prämien für die Versicherung L 254296 herrührten.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen.

Im Berufungsverfahren hat die Klägerin neben dem vorbezeichneten Hauptantrag auch einen Hilfsantrag dahin gestellt, die

Beklagte solle verurteilt werden, einzuwilligen, daß der G.-Konzern die Versicherungssumme aus der Lebensversicherung L 254296 an die Klägerin ausbezahle, sowie einen weiteren Hilfsantrag dahin, die Beklagte solle zur Bezahlung der Summe verurteilt werden, die Dr. M. in der Zeit nach dem 12. März 1933 an den G.-Konzern an Prämien für die drei Versicherungen bezahlt habe. Sie hat erklärt, daß sie gemäß § 3 Nr. 4 und Nr. 1 AnfG. auch die innerhalb der letzten zwei Jahre vor der Klagezustellung (12. März 1935) und vorher auf die drei Versicherungen geleisteten Prämienzahlungen, ebenso gemäß § 3 Nr. 1 AnfG. die Begünstigung der Beklagten für den Erlebensfall durch die Vertragsänderung vom 27. Juli/6. August 1932 und gemäß § 3 Nr. 1 und 4 AnfG. die Abtretung der beiden Versicherungen L 232081 und 234694 anfechte.

Das Oberlandesgericht hat die Berufung der Klägerin gegen das erste Erkenntnis zurückgewiesen. Auf die Revision der Klägerin ist das Berufungsurteil aufgehoben und die Sache an das Berufungsgericht zurückverwiesen worden.

Gründe:

1. Nach § 7 der dem Versicherungsverhältnisse zwischen Dr. M. und dem G.-Konzern zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen kann der Versicherungsnehmer über die Ansprüche aus der Versicherung frei verfügen, insbesondere auch durch Verpfändung oder Abtretung. Solche Verfügungen werden der Versicherungsgesellschaft gegenüber rechtswirksam, wenn sie ihr schriftlich mitgeteilt worden sind. Der Berufungsrichter geht zu Gunsten der Klägerin von der Annahme aus, daß Dr. M. mangels entgegenstehender Vereinbarung mit der Versicherungsgesellschaft die Begünstigung der Beklagten jederzeit habe frei widerrufen können, und zwar sowohl die Begünstigung auf den Todesfall, wie sie schon im Versicherungsschein Nr. L 254296 vom 20. Juli 1932 enthalten gewesen sei, als auch die kurz danach auf Antrag des Versicherungsnehmers durch die Versicherungsgesellschaft vorgenommene Umstellung der Begünstigungsklausel auf den Erlebensfall. Er prüft sodann, ob die Begünstigung der Beklagten von der Klägerin rechtswirksam widerrufen worden sei, und verneint diese Frage aus zwei Gründen, deren zweiten er nur hilfsweise anführt:

1. weder durch die Arrestpfändung noch durch die in der Folgezeit abgegebenen Erklärungen sei die Begünstigung der Beklagten widerrufen worden;

2. durch die Arrestpfändung habe die Klägerin noch keine Verfügungsmacht über die gepfändeten Ansprüche und über das Widerrufsrecht erlangt. Zu einer Rechtsänderung, wie sie der Widerruf einer Begünstigung enthalte, sei der Arrestpfändungsgläubiger nicht ohne Mitwirkung des Vollstreckungsschuldners befugt.

Die Revision bekämpft diese Erwägungen als unrichtig.

Zutreffend sind zunächst die (nur „vorsorglichen“) Ausführungen des Berufungsurteils, daß die Klägerin allein auf Grund der Arrestpfändung nicht befugt gewesen sei, das Widerrufsrecht ihres Schuldners, des Versicherungsnehmers, auszuüben, vorausgesetzt, daß eine solche Ausübung tatsächlich vorläge. Selbst wenn man mit der Revisionsbegründung annehmen wollte, daß der Widerruf schon in der Arrestbeschlagnahme enthalten sei, so würde diese Verfügung über die Rechte des Vollstreckungsgegners doch nur rechtswirksam sein können, wenn die Klägerin schon durch die Arrestpfändung (auch ohne Überweisung des Widerrufsrechts) eine Befugnis zu solchem Eingreifen erlangt gehabt hätte. Dies hat der Berufungsrichter ohne Rechtsirrtum verneint. Das Reichsgericht hat, soweit ersichtlich, zu dieser Frage bisher noch keine Stellung genommen. In der Entscheidung des erkennenden Senats vom 25. Februar 1930 (RGZ. Bd. 127 S. 269 [271]) ist sie offen geblieben. Durch die Arrestpfändung hatte die Klägerin an den Rechten ihres Schuldners aus dem Versicherungsvertrage, also an seinem Rechte auf Zahlung der Versicherungssumme nach Eintritt der Fälligkeit wie an seinem Rechte auf Widerruf der Begünstigung, ein richterliches Pfandrecht mit den in § 804 BPD. bestimmten Wirkungen erlangt (§ 930 Abs. 1 BPD.). Das Pfändungspfandrecht gewährt dem Gläubiger im Verhältnis zu anderen Gläubigern dieselben Rechte wie ein durch Vertrag erworbenes Faustpfandrecht. Da aber der Gläubiger nur zu sichern ist, so entfällt die Möglichkeit einer Verwertung, wie sie im gewöhnlichen Falle der Forderungsvollstreckung durch die Überweisung stattfindet. Die Pfändung bezweckt bei einer Geldforderung nur deren Beschlagnahme und hat als solche zunächst nur die Wirkung, daß der Drittschuldner nicht an den Schuldner zahlen darf, der Schuldner aber sich jeder Verfügung über die Forderung, insbesondere

ihrer Einziehung, zu enthalten hat (§ 829 ZPO.). Die Pfandverwertung geschieht erst durch die gerichtliche Überweisung (§ 835 ZPO.); im vorliegenden Falle ist diese nicht angeordnet worden. Zu einem weitergehenden Eingreifen in den Bestand des gepfändeten Rechts, als es zur Sicherung (im Gegensatze zur Befriedigung) des Gläubigers notwendig ist, wird dieser nicht befugt. Deshalb kann der Arrestpfändungsgläubiger, wie der Berufungsrichter zutreffend angenommen hat, auch nicht an Stelle seines Schuldners rechtsgestaltende Erklärungen zu dem Zwecke abgeben, den Inhalt des bestehenden Rechtszustandes zu seinem Vorteil abzuändern. Daß dies geschehen würde durch den Widerruf einer Begünstigung, ist außer Zweifel; denn hierdurch würde das beim Eintreten des Versicherungsfalles entstehende Recht des begünstigten Dritten auf den unmittelbaren Bezug des Versicherungsbetrags ebenso wie seine schon vorher bestehende Anwartschaft zu Gunsten des Versicherungsnehmers und damit des Pfändungsgläubigers aufgehoben. Es läge darin eine Rechtsänderung, die nach Ziel und Wirkung weit über Handlungen hinausginge, welche die Einziehung der gepfändeten Versicherungsforderung nur vorbereiten oder sichern sollen. Denn für die spätere gerichtliche Überweisung der Ansprüche aus der Versicherung ist der vorgängige Widerruf einer Begünstigung nicht erforderlich. Ein derartiger Eingriff in bestehende Rechtsverhältnisse kann dem Arrestgläubiger um so weniger gestattet sein, als die Arrestpfändung nur ein vorläufiges und bedingtes Recht gewährt. Der Arrest und damit die Pfändung können auch ohne Sachentscheidung beim Eintreten bestimmter Voraussetzungen wieder aufgehoben werden (§§ 923, 925, 926, 927 ZPO.). Mit dem Wesen der Arrestpfändung als einer vorläufigen Maßnahme, welche die Zwangsvollstreckung nur sichern soll (§ 916 ZPO.), wäre es nicht zu vereinbaren, wenn der Arrestgläubiger eine vom Sicherungszweck nicht erfaßte und dazu nicht erforderliche Rechtsänderung herbeiführen dürfte, mit der notwendigerweise die endgültige Aufhebung des Bezugsrechts eines Dritten verbunden wäre, ohne daß für diesen die unbedingte Sicherheit bestände, daß sein Recht im Fall der Aufhebung der Arrestpfändung wiederhergestellt wird. Denn die Aufhebung des Arrestes würde zwar das Pfandrecht des Arrestgläubigers beseitigen, nicht aber auch von selbst die Wiederherstellung des widerrufenen Bezugsrechts be-

gründen. Wäre aber z. B. der Versicherungsnehmer nach der Arrestpfändung (und nach der etwaigen Widerrufserklärung des Arrestgläubigers) gestorben und damit der Versicherungsfall eingetreten, so wäre im Falle der nachträglichen Aufhebung des Arrestpfandrechts zwar die Versicherungssumme pfandfrei, das widerrufenes Bezugsrecht des Dritten aber nicht wiederherstellbar. Schon deshalb muß die Zulässigkeit einer Widerrufserklärung des Pfändungsgläubigers davon abhängig gemacht werden, daß gleichzeitig mit ihr oder schon vorher die Überweisung des Versicherungs-Widerrufs-Rechts wirksam geworden ist. Erst dann besteht die Möglichkeit, das Pfandrecht und die Befriedigung des Pfändungsgläubigers zu verwirklichen, und nur zu diesem Zweck, nicht auch schon zur Vorbereitung der Verwertung des Pfandes, ist der Widerruf bestehender Bezugsrechte erforderlich und zulässig.

Da es im vorliegenden Falle nicht zu einer Überweisung der Versicherungsrechte an die Klägerin gekommen ist, so erübrigt es sich, auf den ersten Entscheidungsgrund des Berufungsrichters und auf die dagegen erhobenen Revisionsangriffe einzugehen, soweit dabei Rechtsbehandlungen der Klägerin zur Erörterung stehen.

Daß die Bezugsberechtigung der Beklagten nicht durch die im April 1933 zwischen ihr und ihrem Ehemanne vereinbarte Abtretung der Versicherungsansprüche an sie widerrufen worden und erloschen sei, hat der Berufungsrichter ebenfalls rechtsirrtumsfrei angenommen. Ob in der förmlichen Abtretung des Versicherungsanspruchs an den Begünstigten gleichzeitig ein Widerruf des Bezugsrechts zu finden sei, ist eine Frage, die nur nach den Umständen des einzelnen Falls beurteilt werden kann. Rechtsnotwendig schließt der Erwerb des Anspruchs auf die Versicherungssumme kraft Abtretung des Versicherungsnehmers das Fortbestehen des Bezugsrechts, das dem Abtretungsempfänger schon bisher zugestanden hat, nicht aus. Es kann z. B. der Wille des verfügungsberechtigten Versicherungsnehmers gerade darauf gerichtet sein, daß das Bezugsrecht, obwohl es seine praktische Bedeutung durch den Erwerb eines unmittelbaren Vertragsrechts einstweilen verliert, für den Fall fortbestehen solle, daß die Abtretung aus irgendeinem Grunde unwirksam wäre. Die Abtretung vollzieht sich durch zweiseitigen Vertrag, der Widerruf der Bezugsberechtigung ist eine einseitige empfangsbedürftige Willenserklärung, die, um wirksam zu sein, dem Versicherer zugehen muß

(RGZ. Bd. 136 S. 49 [52], Bd. 140 S. 30 [33]; RGUrt. vom 25. November 1932 VII 280/32, abgedr. JZ. 1933 S. 771 Nr. 8, und vom 17. Januar 1936 VII 177/35, abgedr. JZfPrW. 1936 S. 53 Nr. 2). Jene ist, von besonderen Vereinbarungen abgesehen, grundsätzlich in ihrer Wirksamkeit nicht abhängig von einer Benachrichtigung des Versicherers. Es ist nicht einzusehen, wie in einem derartigen Falle ein etwa beabsichtigter Widerruf sollte wirksam werden können, wenn z. B. der Versicherer weder von der Abtretung noch vom Widerruf Kenntnis erlangt hat. Es ist auch unrichtig, daß — wie die Revision anführt — das Bezugsrecht und das abgetretene Recht des Versicherungsnehmers nicht nebeneinander bestehen könnten. Gerade wenn der Anspruch des Bezugsberechtigten, und zwar unmittelbar in seiner Person, erst dann entsteht, wenn während der Dauer seiner Bezugsberechtigung der Versicherungsfall eintritt, muß es möglich sein, ihm den aufschiebend bedingten Versicherungsanspruch des Versicherungsnehmers auch schon vorher zuzuwenden, ohne daß damit begriffsnotwendig der Untergang des Bezugsrechts verbunden sein müßte. Der Widerruf des Bezugsrechts kann mit der Abtretung nur verbunden sein, wenn er vom Versicherungsnehmer beabsichtigt wird und wenn dessen darauf gerichtete Erklärung dem Versicherer zugeht. Begrifflich schließen sich die Anwartschaft des Dritten aus der Begünstigung und im Falle der Abtretung sein darauf beruhender (bedingter) Versicherungsanspruch jedenfalls nicht aus, und für die Annahme, daß im vorliegenden Falle mit der Abtretung des Versicherungsanspruchs an die Beklagte auch die Voraussetzungen eines wirksamen Widerrufs ihres Bezugsrechts gesetzt worden wären, hat das Vorbringen der Klägerin dem Berufungsrichter keinen tatsächlichen Anhalt geboten. Sind auch die Versicherungsansprüche des Abtretungsempfängers von anderer Rechtsnatur als die Anwartschaft des Bezugsberechtigten, und mag dieser, wenn und solange die Abtretung wirksam ist, regelmäßig auch keine wesentliche praktische Bedeutung zukommen, so wird doch das Bezugsrecht mit einer Abtretung der Versicherungsrechte des Versicherungsnehmers an den Bezugsberechtigten nicht grundsätzlich und nicht ohne weiteres hinfällig.

Nach alledem kann sich die Klägerin nicht mit Erfolg darauf berufen, daß das Bezugsrecht der Beklagten, als bei Eintritt des Lebensfalles am 1. April 1935 der Versicherungsanspruch fällig wurde,

durch Widerruf von Seiten des Versicherungsnehmers oder der Klägerin als seiner Rechtsnachfolgerin kraft Pfandrechts erloschen gewesen sei. Vielmehr hat die Beklagte durch den Eintritt des Versicherungsfalls den Anspruch auf die damit fällig werdende Versicherungssumme unmittelbar auf Grund des ihr zustehenden Bezugsrechts erworben, und es kommt somit auf die etwaige Anfechtbarkeit der am 23. April 1933 vereinbarten Abtretung der Versicherungsansprüche des Versicherungsnehmers an sie zunächst nicht an. Auch dies hat also der Berufungsrichter rechtlich einwandfrei beurteilt.

2. Über die Klägerin hat nicht nur die Abtretung der Versicherungsansprüche des Versicherungsnehmers an die Beklagte wegen Gläubigerbenachteiligung angefochten, sondern — im Laufe des im März 1935 eingeleiteten Rechtsstreits — auch die nachträgliche Begünstigung der Beklagten (für den Erlebensfall) vom 27. Juli/6. August 1932, und zwar gemäß § 3 Nr. 1 AnfG. Der Berufungsrichter hat nicht geprüft, ob insoweit die Voraussetzungen der Anfechtung wegen Gläubigerbenachteiligung vorliegen. Er lehnt es ab, darauf einzugehen, nur mit der Erwägung, daß die auf Grund der Begünstigung bestehende Anwartschaft schon vor der Anfechtung, nämlich mit dem Eintritt des Versicherungsfalls, zu bestehen aufgehört gehabt habe und an deren Stelle der selbständige Anspruch der Beklagten auf Zahlung der Versicherungssumme getreten gewesen sei. Ob der Berufungsrichter damit den auch insoweit von der Beklagten erhobenen Einwand der Klagänderung — durch deren stillschweigende Zulassung — hat bescheiden wollen, ist nicht mit Sicherheit zu erkennen.

Mit dieser Begründung läßt sich jedoch das angefochtene Urteil in dem bezeichneten Punkte nicht aufrechterhalten. Nach der bisherigen Rechtsprechung des Reichsgerichts gestaltet sich im Falle der Anfechtung der Einräumung eines Bezugsrechts auf die künftige Lebensversicherungssumme die Rückgewährpflicht des Begünstigten verschieden, je nachdem der Versicherungsnehmer den Vertrag von Anfang an zu Gunsten des Dritten geschlossen oder das Bezugsrecht aus einer ursprünglich zu eigenen Gunsten (oder zu Gunsten seines Nachlasses oder seiner Erben als solcher) genommenen Versicherung nachträglich dem Dritten zugewendet hat (RGZ. Bd. 51 S. 403, Bd. 62 S. 46, Bd. 66 S. 158; RGUrt. vom 9. Dezember 1910

VII 68/10, abgebr. VerAuffVBrVerf. 1912 Nr. 665 S. 52; vgl. auch RÖB. Bd. 128 S. 187). Im ersten Falle sind nach dieser Rechtsprechung nur die während des letzten Jahres oder der letzten zwei Jahre (§ 32 Nr. 1, 2 RÖ., § 3 Nr. 3, 4 AnfG.) bezahlten Prämien, im zweiten Falle die vom Begünstigten bezogene Versicherungssumme gemäß § 37 RÖ., § 7 AnfG. zurückzugewähren. Im vorliegenden Falle handelt es sich, soweit die Begründung eines Bezugsrechts zu Gunsten der Beklagten für den Erlebensfall in Betracht kommt, nicht um eine ursprüngliche, sondern um eine nachträgliche Zuwendung des Bezugsrechts im Sinne der bezeichneten Rechtsprechung. In diesem Falle ist beim Vorliegen der Voraussetzungen einer Anfechtbarkeit wegen Gläubigerbenachteiligung ein Rückgewähranspruch hinsichtlich der Versicherungssumme begründet. Die nachträgliche Benennung eines Bezugsberechtigten enthält stets eine Zuwendung aus dem Vermögen des Versicherungsnehmers. Auch nachdem das Bezugsrecht des Dritten unwiderruflich geworden ist, behält der Versicherungsnehmer ein Forderungsrecht gegen den Versicherer auf Leistung an den Dritten (§ 335 BGB.), und das Leistungsrecht steht dem Versicherungsnehmer selbst unbedingt und unbeschränkt zu, wenn es aus irgendeinem Grunde, z. B. im Falle der Ablehnung des Bezugsberechtigten (§ 168 BGB., § 333 BGB.), von diesem nicht erworben wird. Der Dritte erwirbt im Falle der Unwiderruflichkeit das Bezugsrecht nicht aus dem Vermögen (Nachlaß) des Versicherungsnehmers, sondern kraft des Versicherungsvertrags in unmittelbarer Folge dieses Vertrags, aber im gesetzten Falle nicht infolge des ursprünglichen Vertrags, sondern infolge der nachträglichen Vertragsänderung. Das Bezugsrecht stand vor dieser Änderung als unselbständiger Wesens teil der ursprünglichen Forderung dem Versicherungsnehmer zu und wäre ohne die Änderung auch weiterhin in seinem Vermögen geblieben; somit hat die Beklagte das Bezugsrecht aus dem Vermögen des Versicherungsnehmers erhalten (RÖB. Bd. 66 S. 162). Daran ändert auch der Umstand nichts, daß hier der Beklagten schon vor der Umstellung des Bezugsrechts auf den Erlebensfall eine durch den ursprünglichen Vertragsabschluß begründete Anwartschaft auf die Versicherungssumme im Todesfalle eingeräumt worden war. Denn der Versicherungsnehmer (oder ein kraft Überweisung an seine Stelle tretender Pfändungsgläubiger) konnte jederzeit bis zum Eintritt des Versicherungs-(Todes-)falls das

ursprünglich begründete Bezugsrecht widerrufen, solange nicht ein selbständiges Bezugsrecht der Beklagten auf die Versicherungssumme begründet war, und die für den Erlebensfall bedungene Versicherungssumme mußte ohnehin ohne weiteres zum Vermögen des Versicherungsnehmers gehören, auch wenn für den Todesfall ein Bezugsrecht eines Dritten begründet war, solange nicht auch für den Erlebensfall ein Dritter als Bezugsberechtigter bezeichnet war. Der betagte Anspruch auf die Lebensversicherungssumme stand also in diesem Falle allein dem Versicherungsnehmer zu, er bildete trotz eines Bezugsrechts auf den Todesfall einen dem Zugriffe seiner Gläubiger unterliegenden Bestandteil seines Vermögens. Wenn der Versicherungsnehmer nun nachträglich — durch die Begünstigung der Beklagten auch für den Erlebensfall — eine Verfügung traf, welche den unmittelbaren Anfall des Anspruchs auf die Versicherungssumme an diese auch für den Erlebensfall zu begründen und sicherzustellen bezweckte, so ist insoweit eben durch diese Maßnahme nachträglich sein eigenes Vermögen zum Nachteile seiner zugriffsberechtigten Gläubiger geschmälert worden, und die Beklagte muß demgemäß, sofern die Anfechtung an sich begründet ist, die Klägerin so stellen, als wenn im Zeitpunkte der Anfechtung die Ansprüche auf die Versicherungssumme oder im Falle ihrer Auszahlung diese selbst noch zu seinem Vermögen gehört hätten (§ 7 Abs. 1 AnfG.). Der Umstand, daß die Anfechtung nicht schon vor dem Eintritt der Fälligkeit des Versicherungsanspruchs erklärt worden ist, vermag — entgegen der Auffassung des Berufungsrichters — die Anfechtung nicht auszuschließen. Erst mit dem Eintritt des Erlebensfalls wurde die Entäußerung unwiderruflich, und erst hierdurch erlangte die Beklagte, was ohne die Verfügung des Versicherungsnehmers in seinem Vermögen geblieben wäre, und zwar gemäß §§ 330, 331 BGB. unmittelbar und an sich unbeschwert durch das Pfandrecht der Klägerin (RÖB. Bd. 127 S. 271). Der für die Anfechtung maßgebliche Rechtsvorgang ist aber nicht der Anfall des Bezugsrechts der Beklagten oder die Einziehung der Versicherungssumme nach dem Eintritt des Versicherungsfalles, sondern die Begünstigungserklärung, die es ihr ermöglicht, die Versicherungssumme zu erheben. Die Anfechtung bezweckt, diejenige Rechts-handlung ihrer Wirksamkeit zu entkleiden, welche schließlich zur Einziehung der Versicherungssumme durch die begünstigte Person geführt hat oder die Einziehung ermöglicht. Die

Anfechtungserklärung kann deshalb zwar nur nach der Begründung der Anwartschaft auf den Bezug der Versicherungssumme erfolgen, sie braucht aber nicht vor deren Einziehung oder vor dem Entstehen eines selbständigen Rechts des Begünstigten abgegeben zu werden; denn hierbei handelt es sich um Wirkungen der anfechtbaren Rechts- handlung, die im Verhältnisse des Anfechtungsgegners zu den Gläubigern des Versicherungsnehmers schon dadurch hinfällig werden müssen, daß die Anfechtung ihnen gegenüber die Einräumung des Bezugsrechts unwirksam macht. Wird im gesetzten Falle auch der Anspruch auf die Versicherungssumme vom Begünstigten nicht unmittelbar aus dem Vermögen des Versicherungsnehmers erworben, so beruht doch sein Erwerb auf einem Vermögensopfer des letztgenannten. Der Inhalt des Anfechtungsanspruchs ist dann notwendigerweise verschieden, je nachdem die Anfechtung zu einer Zeit erfolgt, wo die Versicherungssumme schon an den Bezugsberechtigten ausgezahlt worden ist, oder vorher. Die Voraussetzungen der Anfechtung und der Fristenlauf sind aber in beiden Fällen dieselben. Die Anfechtung der nachträglichen Bezeichnung eines Bezugsberechtigten gewinnt im Falle der widerrufenen Begünstigung erst mit dem Eintreten des Versicherungsfalles eine praktische Bedeutung, weil bis dahin der Pfändungsgläubiger, im Konkursfalle der Konkursverwalter, an Stelle des Versicherungsnehmers die Begünstigung widerrufen und damit, ohne daß es einer Anfechtung bedarf, die Anwartschaft des Begünstigten beenden kann. Ist aber die Anwartschaft des Begünstigten durch das Eintreten des Versicherungsfalles zum unentziehbaren Vollrecht erstarkt, so wird hierdurch die Anfechtung der Begünstigungserklärung von seiten der benachteiligten Gläubiger des Versicherungsnehmers nicht ausgeschlossen. Auch in den in R. G. B. Bd. 62 S. 46 und Bd. 66 S. 158 entschiedenen Fällen war die Anfechtung erst erfolgt, nachdem die Begünstigung durch Eintritt der Fälligkeit der Versicherungssumme unwiderruflich geworden war.

3. Aus den unter 2 angestellten Erwägungen ist das angefochtene Urteil aufzuheben und die Sache an das Berufungsgericht zurückzuberweisen, damit dieses, sofern es die etwa vorliegende Klageänderung zulassen will, prüfen kann, ob die nachträgliche Begünstigung der Beklagten auf den Erlebensfall wegen der darin liegenden Gläubigerbenachteiligung gemäß § 3 Nr. 1 AnfechtG. anfechtbar ist. Sollte sich

ergeben, daß die Anfechtung begründet ist und daß sich deshalb die Beklagte auf ihre Rechtsstellung als Begünstigte nicht berufen kann, so wird erst dann bei der gegebenen Sachlage weiter zu prüfen sein, ob sich die Beklagte etwa mit Erfolg auf die Abtretung der Versicherungsansprüche an sie zu berufen vermag, um damit die Plage abzuwehren, oder ob auch die Abtretung aus einem der gesetzlichen Gründe der Anfechtung unterliegt.